

Staatskasse zu übernehmende Militairleistungen und die dafür zu gewährenden Vergütungen zur Berathung vorgelegt, worauf die berichterstattenden Deputationen auf eine Erweiterung der beabsichtigten Maßregel antrugen; dieser Vorschlag fand in beiden Kammern Anklang und sie beschloffen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die sämmtlichen Militairleistungen, soweit solches die Kräfte der Staatskasse erlauben, auf das Budjet zu übernehmen und deshalb die nöthigen Mittheilungen zu machen, und daß bei Feststellung des zum Behufe der Ausgleichung zwischen den Garnisonstädten und den Kavallerieverpflegungspflichtigen Orten den Letztern neben dem Wegfall ihrer Militairnaturalleistungen annoch zu gewährenden Erlasses an Kavallerieverpflegungsgeldern auch Portions- und Rationsgeldern das Verhältniß von 2 zu 5 angenommen werden möge.“ Die hohe Staatsregierung erklärte sich sofort geneigt, auf diese Anträge einzugehen, und auf ihren Vorschlag wurden, um die Ausführung zu erleichtern, von dem Ausgabebudjet 178,470 Thlr. Kosten zu Ausführung des neuen Grundsteuersystems und 4000 Thlr. Kosten zu Erbauung eines Militairhospitals, Summa 182,470 Thlr. entnommen und auf die Kassenbestände überwiesen.

Das erste der jetzt zur Berichterstattung vorliegenden höchsten Dekrete vom 3. März l. J. spricht unter Zurücknahme des frühern oberwähnten Gesekentwurfs I. die Uebernahme der weiterhin näher bezeichneten Militairleistungen vom 1. Januar 1838 auf das Staatsbudjet und die Genehmigung des bei der Ausgleichung zwischen den garnisonpflichtigen Städten und den Kavallerieverpflegungspflichtigen Orten anzunehmenden Verhältnisses von 2 zu 5 aus, stellt II. das durch diese Uebernahme entstehende Bedürfniß an 145,823 Thlr. 13 Gr. 8 Pf., das an die Stelle der unter Nr. 60. des Ausgabebudjets befindlichen Position von 50,600 Thlr. aufzunehmen sein wird, so wie III. eine zur Disposition des Kriegsministerium zu stellende Summe von 130,000 Thlr., um Einleitung zur Kasernirung der leichten Infanterie treffen zu können und zur Herstellung verschiedener anderer nöthigen Maßregeln zur Bewilligung, und giebt IV. die Berechnung, wie die sub II. erwähnte Summe zu vertheilen sein wird.

Das zweite hohe Dekret vom 3. Mai 1837 legt den ersten Theil der Ordonnanz, dessen Umarbeitung durch jene Uebernahme unumgänglich nöthig geworden, zur Berathung vor.

Im gegenwärtig vorliegenden Berichte, welchen der Bürgermeister Schill als Referent vorträgt, sagt nun die Deputation Folgendes:

Uebergehend zu dem höchsten Dekrete vom 3. Mai 1837, so hat die II. Kammer zu I. die Erklärung in die Schrift aufzunehmen beschloffen: „Daß diese Einrichtung nur als eine interimistische und bloß bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems als bestehend anzusehen, von da an aber das angenommene Ausgleichungsverhältniß von 2 zu 5 nicht weiter in Anwendung zu bringen sei.“ Sie entspricht ganz dem, was man bei Annahme dieses Verhältnisses bereits erklärt hat, die Deputation empfiehlt daher den Beitritt.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer hierzu ihren Beitritt zu erklären gemeint sei? Dies wird einstimmig bejaht.

Zu II. empfiehlt die Deputation, gleich der II. Kammer oberwähnte Post an 145,823 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. auf jedes der Jahre 1838 und 1839 auf Berechnung, und deren Aufnahme in das Ausgabebudjet an die Stelle der früher unter Nr. 60. verlangten 50,600 Thlr. zu bewilligen. Im Dekret ist noch der Vorbehalt gemacht worden, zu seiner Zeit die einzelnen Positionen des Hauptansatzes mit denjenigen zu verbinden, welchen sie ihrer Bestimmung nach angehören. Der Deputation geht hiergegen kein Bedenken bei, und sie bemerkt nur noch, daß durch die Bewilligung in einer Summe zugleich als ausgesprochen angenommen werden möchte, wie der etwaige Ueberschuß bei der einen Position zur Deckung eines Mehrbedarfs bei der andern verwendet werden könne.

Bürgermeister Wehner: Es sind hier 300 Thlr. für Wachtlokale von der II. Kammer in Abzug gebracht worden; allein ich gestehe, daß ich mich mit dieser Abminderung nicht habe vereinbaren können, weil ich glaube, daß wenigstens die Unterhaltung der Wachtlokale den Communen zuzumuthen nicht ganz angemessen sein dürfte. Ich habe ein Amendement in dieser Beziehung gestellt, und wenn dieses Anklang finden sollte, so würden wohl diese 300 Thlr. für die Wachtlokale hier wieder aufzunehmen sein, weil sonst an der Hauptsumme so viel fehlen würde.

Referent Bürgermeister Schill: Die Deputation hat sich diese Frage auch gestellt und erwogen, sie hat jedoch nicht für nöthig erachtet, hier eine Entschädigung eintreten zu lassen. Sollte aber auch das Amendement durchgehen, so ist hier immer nur von einer Berechnungssumme die Rede, und es würde dann der Rechenschaftsbericht das ausgleichen, was durch ein Amendement vielleicht mehr erforderlich wäre.

Präsident: Ich könnte hier bloß die Frage stellen: Ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation gleich der II. Kammer die oberwähnte Post an 145,823 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. auf jedes der Jahre 1838 und 1839 auf Berechnung und deren Aufnahme in das Ausgabebudjet an die Stelle der früher unter Nr. 60. verlangten 50,600 Thlr. bewilligen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann stellte noch hierbei das Bedenken auf, ob es wohl richtig sei, daß der Wegfall der Naturallieferung und die Vergütung der Kantonnementseinquartierung allein den Kavallerieverpflegungsorten als Gewinn angerechnet werden sollten, da doch auch die Garnisonstädte zu beiden Leistungen bisher zugezogen worden seien. Er beruhigt sich indessen, da ihm theils vom Staatsminister v. Zetzschwilk, theils von dem Referenten eingehalten wird, daß der ohnehin sehr kleine Theil der Kantonnementslast, welcher auf die Städte gefallen, aus dem Ausgleichungsfonds wieder vergütet worden sei, ingleichen daß, soviel die Naturallieferungen anlange, diejenigen städtischen Grundstücken, von welchen geliefert werden müsse, nicht zur Garnisonlast, sondern zur Kavallerieverpflegung beitragspflichtig wären.

Wenn man demnächst ad III. in der II. Kammer zwar gegen eine allgemeine Kasernirung der Infanterie gewesen ist, dabei jedoch erklärt hat: „daß hierdurch die Ermächtigung der Regierung, einzelne vortheilhafte Ankäufe von Grundstücken zur